

Satzung

- **§ 1:**

- **Name und Sitz**

- Der Verein führt den Namen "ars cinema berlin e.V." und führt die Tradition des 1972 gegründeten AFC Energie fort. Er hat sich im März 1991 neu konstituiert.
- Sitz des ars cinema berlin e.V. ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den abgekürzten Namen "acb e.V".
- Er ist Mitglied des BDFA (Bund Deutscher Film- und Videoamateure e.V.); dieser wiederum ist Mitglied der "Union Internationale du Cinema non Professionell (UNICA)", die dem CICT, Conseil International du Cinema et de la Télévision in der UNESCO angeschlossen ist.

- **§ 2:**

- **Ziel und Zweck des Vereins**

- Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Förderung und Pflege des nichtprofessionellen Films und der nichtprofessionellen Videoarbeit zu kulturellen Zwecken ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, berufliche oder sonstige trennende Gesichtspunkte.
- Diesem Zweck dienen insbesondere:
 - Vorträge und Demonstrationen über technische, künstlerische und dramaturgische Fragen auf allen Gebieten der Amateurfilm und Videoarbeit,
 - Abhaltung von Filmkursen, Seminaren und Studienreisen im Rahmen der Erwachsenenbildung, um so das Wissen über den Amateurfilm und artverwandter Medien zu erweitern,
 - Delegation von Filmen und Videos, die auf nichtkommerzieller Basis von Mitgliedern des Vereins hergestellt wurden, zu regionalen, nationalen und internationalen Amateurfilmwettbewerben,
 - Unterstützung von Veranstaltungen, die der Popularisierung von nichtkommerziellen Filmen und Videos dienen.

Je nach dem Stand der technischen Entwicklung dehnt der ars cinema berlin e.V. seine Tätigkeit auf etwaige andere dem Film vergleichbare Medien und Technologien im Rahmen des Amateurgedankens aus.

- **§ 3**

- **Vereinsfinanzierung**

- Der ars cinema berlin e.V. finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Beiträgen der fördernden Mitglieder
 - Spenden
 - Sachspenden und Sachmitteln

- **§ 4:**

- **Gemeinnützigkeit**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Tätigkeit des Vereins ist nicht an bestehende Firmen gebunden.

- **§ 5:**

- **Geschäftsjahr:**

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- **§6**

- **Mitgliedschaft**

- Der ars cinema berlin e.V. besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- Jede natürliche Person, welche die Bestrebungen des ars cinema berlin e.V. anerkennt, kann einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft beim Vorstand stellen.
- **Ordentliche** Mitglieder sind eingeschriebene Mitglieder des ars cinema berlin e.V. Sie sind damit auch korporative Mitglieder im BDFA und seinen Gliederungen, speziell des für sie zuständigen Landesverbandes gemäß Satzung des BDFA.
- **Fördernde** Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen sowie Vereinigungen, Betriebe, Unternehmen und Institutionen sein, welche die Bemühungen des ars cinema berlin unterstützen.
- Mit dem Antrag auf Aufnahme wird die Satzung des ars cinema berlin e.V. anerkannt.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Bei Ablehnung durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die nächste der Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte, insbesondere Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie können wählen und gewählt werden. Fördernde Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht, jedoch kein aktives Wahlrecht.

- Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes. Fällige Beiträge werden erlassen, bereits bezahlte Beiträge werden jedoch nicht zurückgezahlt.
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstandsvorsitzenden, nur mit dreimonatiger Frist zum Jahresende. Die Mitgliedschaft endet frühestens somit zu Beginn des neuen Geschäftsjahres. Das austrittswillige Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen bis zum Austrittstermin zu entrichten.
 - durch Ausschluss aus dem ars cinema berlin e.V.
 - Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem ars cinema berlin e.V. ausgeschlossen werden.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von zu diesem Zeitpunkt dem ars cinema berlin e.V. gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen, gleich aus welcher Rechtsgrundlage sie herrühren.
- Die Mitgliedschaft im ars cinema berlin e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

- **§ 7**

- **Löschung des Vereins**

- Die Löschung des Clubs kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ars cinema berlin e.V. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, vorrangig dem "Bund Deutscher Film- und Videoamateure (BDFa)". Dieser hat das Vermögen dann unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

- **§ 8:**

- **Organe des ars cinema berlin**

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

- **§ 9:**

- **Mitgliederversammlung**

- Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung müssen vier Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die frist- und formgerecht einberufene Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Anträge an die Mitgliederversammlung auf Aufnahme in die Tagesordnung während der Versammlung sind nur zulässig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
 - Die Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
 - Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Die Neuwahl des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Die Neuwahl der Kassenprüfer
 - Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Festlegungen zu Zugehörigkeiten des ars cinema berlin e.V. zu Dach- oder/und Landesverbänden
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Anträge den Verein betreffende Sachverhalte
- Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, bzw. wenn ein Drittel der Mitglieder des ars cinema berlin e.V. dieses unter Angabe von Gründen und Sachverhalten verlangen.
 - Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer des ars cinema berlin e.V. unterschriftlich verbindlich.

- **§ 10:**

- **Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden und Schatzmeister
 - dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- Sämtliche Ämter innerhalb des ars cinema berlin e.V. sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Aufwendungen.

- **§ 11:**

- **Beirat**

- Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die mit ihrem Engagement die Bemühungen des ars cinema berlin e.V. unterstützen. In den Beirat werden zur Bewältigung von besonderen Aufgaben diese Persönlichkeiten vom Vorstand berufen.

- **§ 12:**

- **Legislaturperiode**

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt geheim oder öffentlich nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 13:

- **Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren**

- Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- Jedes ordentliche Mitglied und jedes förderndes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
- Zahlungsunwilligkeit kann zum Ausschluss aus dem ars cinema berlin e.V. führen.

§ 14:

- **Satzungsänderung aus zwingenden Gründen**

- Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insofern zu ändern, als Seiten der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit des ars cinema berlin e.V. betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unmittelbar danach sofort allen Mitgliedern des ars cinema berlin e.V. in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 15

- **Inkrafttreten**

- Diese Satzung tritt am...03. April 2002..... in Kraft und ersetzt die Satzung vom 18. September.2000

Tag der Eintragung ins Vereinsregister unter Nr. VR 13981 Nz am 10. November 1993